

Einfriedungssatzung des Marktes Türkheim

Der Markt Türkheim erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Bereich des Marktes Türkheim, einschließlich der Ortsteile Irsingen und Berg.
- (2) Soweit für ein Baugebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten die abweichenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 2

Anforderungen für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Offene Einfriedungen aus baulichen Anlagen (z. B. Zäune aus Maschendraht oder Stabmattenzäune) entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von max. 1,20 Meter, gemessen von der Hinterkante des Gehwegs bzw. der erschließenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

Geschlossene Einfriedungen aus baulichen Anlagen (z. B. Ziegelwände, Gabionenwände, Betonwände) entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von max. 0,90 Meter nicht überschreiten.

Nicht-bauliche Anlagen wie z. B. Hecken, geschlossene Anpflanzungen und begrünte Anlagen bleiben von dieser Einfriedungssatzung mit Ausnahme von Sichtdreiecken unberührt.

Im Sichtdreieck von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen darf die maximal zulässige Gesamthöhe von 0,90 Meter für Einfriedungen aller Art nicht überschritten werden, dies gilt auch für Sträucher und Hecken.

- (2) Für den Fall, dass die Einfriedung an den übrigen (seitlichen) Grundstücksgrenzen zum Nachbargrundstück höher ist als die straßen- bzw. gehwegseitige Einfriedung, muss diese Einfriedung auf einer Länge von mindestens 2 Meter an die Höhe der straßen / gehwegseitigen Einfriedung angeglichen werden.
- (3) Die Höhe der Einfriedungen aller Art innerhalb eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO werden auf maximal 2,00 Meter begrenzt.

§ 3

Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne des § 2, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 4

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen erteilt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Einfriedungen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen entgegen den Geboten und Verboten des § 2 errichtet.

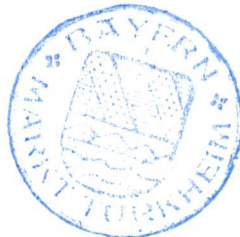
§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Türkheim, 11.10.2019

Christian Kähler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.10.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur öffentlichen Einsichtnahme, jeweils während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln des Marktes Türkheim und an der Anschlagtafel der VG Türkheim hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.10.2019 angeheftet und am 04.11.2019 wieder entfernt.

Türkheim, den 04.11.2019



Verwaltungsgemeinschaft Türkheim
i.A.

Barth

Hinweise:

1. Einfriedungen können **bauliche** und **nicht-bauliche Anlagen** sein. Zu den baulichen Anlagen zählen alle Einfriedungen, die aus Bauprodukten hergestellt werden. Zu den nicht-baulichen Einfriedungen gehören Hecken, geschlossene Anpflanzungen und begrünte Anlagen. Diese nicht-baulichen Einfriedungen bleiben mit Ausnahme von Sichtdreiecken von dieser Satzung unberührt.
2. Der Markt Türkheim schlägt für **Hecken** folgende Pflanzlisten vor:
 - Hartriegel allgemein
 - Weiß- und Rotbuche
 - Ligusterhecken
 - Berberitze
 - Feldahorn
 - Eibenhecke

Der Markt Türkheim schlägt für **Sträucher** folgende Pflanzlisten vor:

- Spiraea
 - Forsythie
 - Weigelie
 - Deutzien
 - Hartriegel
3. Auf die Broschüre „Rund um die Gartengrenze“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wird hingewiesen. Diese Broschüre ist unter [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/rund um die gartengrenze.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/broschueren/rund_um_die_gartengrenze.pdf) einsehbar.
 4. Die Verpflichtung, nach Art. 26 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Sichtdreiecke an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen von baulichen Anlagen freizuhalten, bleibt von dieser Satzung unberührt.
 5. Auch die Verpflichtung zur Einhaltung des Lichtraumprofils bleibt von dieser Satzung unberührt (Lichtraumprofil: Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss der Luftraum über den Fahrbahnen bis 4,50 m, über Geh- und Radwegen bis mindestens 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden).
 6. Alle Baukörper müssen sich einfügen und dem Ortsbild der Marktgemeinde Türkheim entsprechen. Es handelt sich beim Markt Türkheim um eine ländliche Marktgemeinde. Priorität wird daher historisch betrachtet auf offene Bretterzäune gelegt.